

AZ 13.20-2 Nr. 1/7

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
-Dekaninnen und Dekane-
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Informationen zum SEPA-Zahlungsverkehr für Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (englisch: Single Euro Payments Area, abgekürzt SEPA) können erstmals nationale und grenzüberschreitende Transaktionen in Euro ohne Unterschiede durchgeführt werden. Seit Januar 2008 sind standardisierte Überweisungen und seit 2. November 2009 SEPA-Lastschriften möglich. Der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum umfasst die 27 EU-Staaten, die drei EWR-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein sowie die Schweiz und Monaco.

Der gesetzliche Termin zur Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr wurde auf den 01. Februar 2014 festgelegt. Den Umstellungstermin für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden wir Ihnen rechtzeitig bekanntgeben.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie allerdings schon heute über die **wesentlichen Änderungen** die mit der Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr verbunden sind in Kenntnis setzen, damit Sie bereits jetzt in Ihrem Verantwortungsbereich die entsprechenden Voraussetzungen schaffen können.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Grundsätzliches

- Die deutsche Kontonummer und Bankleitzahl wird ersetzt durch **IBAN** (Internationale Kontonummer) und **BIC** (Internationale Bankleitzahl). Die Identifizierung des Empfängers erfolgt künftig ausschließlich über diese Kundenkennungen.

Beispielhafte Darstellung von IBAN und BIC in Deutschland:

Die IBAN hat je Land eine feste Länge. Für Deutschland umfasst die IBAN folgende 22 Stellen:

Länderkennzeichen	Prüfziffer (2-stellig)	Bankleitzahl	Kontonummer (10-stellig)
DE	85	60050101	0012343121

Die BIC umfasst folgende 8 oder 11 Stellen:

Name des Kreditinstituts	Land (Sitz des Kreditinstituts)	Ort (Sitz des Kreditinstituts)	ggf. Filialbezeichnung
SOLA	DE	ST	600

- Bei den **Zahlungs- bzw. Einzugsdateien** wird das bisherige DTAUS- und DTAZV-Format durch das **XML-basierte SEPA-Datenformat (ISO Standard 20022)** ersetzt.
- Beim **Electronic Banking** wird das bisherige Datenfernübertragungsverfahren FTAM abgelöst durch das neue multibankenfähige Übertragungsverfahren **EBICS** (Electronic Banking Internet Communication Standard).

2. SEPA-Überweisung

- Euro-Überweisungen für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer (Auftragswährung ist immer Euro).
- Die europaweite Gutschrift des Überweisungsbetrages erfolgt momentan innerhalb von maximal 3 Geschäftstagen, ab 2012 innerhalb eines Geschäftstages.
- Überweisungen werden in voller Original-Betragshöhe ausgeführt, d.h. es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren.
- Anwendung der sogenannten Entgeltteilung, d.h. der Auftraggeber trägt die Entgelte des Auftraggeber-Kreditinstituts und die Entgelte des Empfänger-Kreditinstituts trägt der Empfänger (wie bereits heute bei Inlandszahlungen).

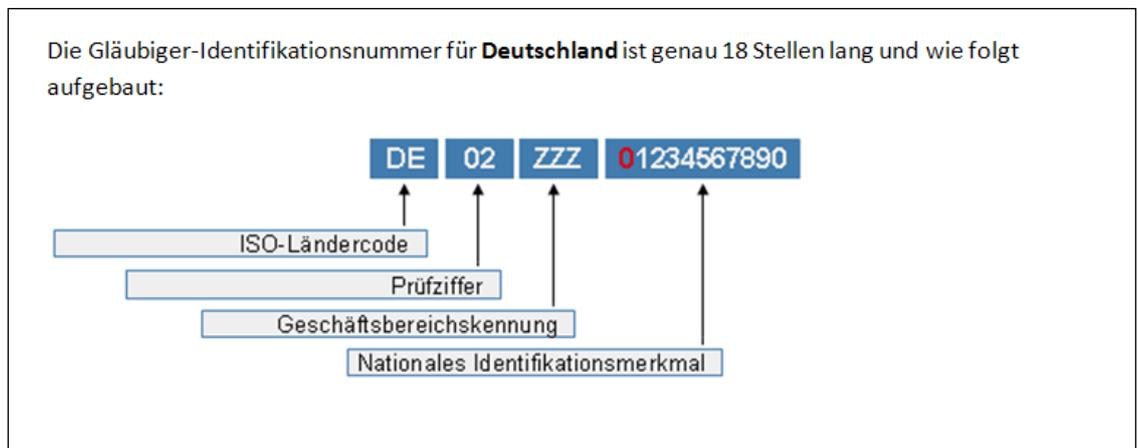
3. SEPA-Lastschrift

- Europaweit einheitliche Lastschriften für inländische und grenzüberschreitende Einzüge innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer (Auftragswährung ist immer Euro).
- Die bisherige Einzugsermächtigung wird ersetzt durch das **SEPA-Lastschriftmandat**.
 - ⇒ Ermächtigung für den Gläubiger und für die Zahlstelle, den fälligen Betrag einzuziehen. Wird innerhalb von 36 Monaten kein neuer Einzug getätigt, erlischt das Mandat und muss neu eingeholt werden.
- Eine **Mandatsmigration** bestehender Einzugsermächtigungen in ein gültiges SEPA-Mandat ist derzeit nicht möglich, allerdings ist eine AGB-Änderung der Banken in der Diskussion, die diese Mandatsmigration ermöglichen würde. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden vom Gesetzgeber jedoch noch nicht

erlassen.

- Einführung eines **exakten Fälligkeitsdatums** zur Einlösung der Lastschrift, d.h. das Belastungsdatum beim Zahlungspflichtigen wird fest vorgegeben.
- Jedes Lastschriftmandat sowie alle eingereichten SEPA-Lastschriften müssen, zur eindeutigen Identifikation des Lastschrifteinreichers unabhängig von dessen Bankverbindung, um die **SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer** (Gläubiger-ID) ergänzt werden. Ihre Länge richtet sich nach den Vorgaben der Ausgabestelle, welche in Deutschland ausschließlich die Deutsche Bundesbank ist. Zusätzlich wird jedes Lastschriftmandat individuell durch eine **Mandatsreferenznummer** gekennzeichnet, die der Lastschrifteinreicher eigenständig vergibt.

Beispielhafte Darstellung der Gläubiger-ID in Deutschland:



Weitere Informationen zur Gläubiger-ID finden Sie unter:

http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa_identifikation.php

- Unterscheidung zwischen SEPA-Basis-Lastschrift und SEPA-Firmen-Lastschrift. Hier gilt es, die **individuellen Vorlagefristen** bei dem einlösenden Kreditinstitut bei Einreichung der Lastschrift zu beachten:
 - ⇒ Bei **SEPA-Basis-Lastschriften** ist z.B. bei der LBBW eine Vorlagefrist von fünf Bankarbeitstagen bei Erstlastschriften und zwei Bankarbeitstagen bei Folgelastschriften einzuhalten.
 - ⇒ Bei **SEPA-Firmen-Lastschriften** gilt eine Vorlagefrist von einem Bankarbeitstag bei Erst- und Folgelastschriften. Diese Form der Lastschriften ist nur zwischen Institutionen bzw. Unternehmen möglich.



WICHTIG: Sie sollten sich bei Ihrem Kreditinstitut über die individuell geltenden Fristen informieren.

- Die **Widerspruchsfrist** bei autorisierten SEPA-Basis-Lastschriften verlängert sich von 6 auf 8 Wochen, bei autorisierten SEPA-Firmen-Lastschriften verzichtet der Zahlungspflichtige auf den Erstattungsanspruch. Wird eine Lastschrift ohne Vorliegen eines gültigen Mandats ausgeführt verlängert sich die Widerspruchsfrist auf 13 Monate.

Voraussetzungen zur Nutzung des SEPA-Zahlungsverkehrs:

1. Voraussetzungen die zentral vom Ev. Oberkirchenrat umgesetzt werden

- a.) Anpassung des Zahlungsverkehrs (Zahlungs- und Einzugsdateien) in Navision-K, Navision-S und CuZea5 auf das XML-basierte SEPA-Datenformat.
- b.) Erweiterung der Stammdaten (Empfänger) um die erforderlichen neuen Felder (IBAN, BIC, Mandatsreferenznummer, Gültigkeitsdatum) in Navision-K, Navision-S, CuZea5 und allen anderen Programmen, die bisher Bankverbindungen speichern.
- c.) Erhebung und Einpflege der IBAN und BIC in Navision-K, Navision-S, CuZea5 und allen anderen Programmen, die bisher Bankverbindungen speichern.

2. Voraussetzungen die vor Ort umgesetzt werden müssen

- a.) Umstellung der Electronic Banking Software auf das neue Datenfernübertragungsverfahren Electronic Banking Internet Communication Standard (**EBICS-Verfahren**). Der SEPA-Zahlungsverkehr setzt eine Datenübertragung über das Internet voraus, die mit dem FTAM-Verfahren nicht möglich ist.



WICHTIG: Setzen Sie sich bitte mit Ihrem Kundenbetreuer für Ihre Electronic Banking Software in Verbindung und stellen Sie die Datenübertragung so bald wie möglich auf EBICS um. Diese Umstellung ist schon vor der Einführung des SEPA-Zahlungsverkehrs möglich. Weitere Informationen zu EBICS finden Sie unter www.ebics.de.

- b.) Ergänzung von IBAN und BIC auf Briefbögen, Rechnungen und Formularen.



WICHTIG: Durchforsten Sie bereits jetzt Ihre Bestände an Dokumenten auf denen Ihre Bankverbindung angegeben ist und ergänzen sie um IBAN und BIC. Bitte kontrollieren Sie jedes Schreiben vor Abgang auf Aktualität der Bankverbindung. Gerade in Briefen und Vorlagen, die minimal verändert immer wieder verwendet werden, bleiben Änderungen auf der Strecke. Altbestände an bereits ausgedruckten Kopfbögen können im Jahr 2012 noch aufgebraucht werden, aber neue Ausdrücke sollten um IBAN und BIC ergänzt werden.

- c.) Beantragung der Gläubiger-ID für jede Kirchengemeinde bei der Deutschen Bundesbank auf elektronischem Wege unter <https://extranet.bundesbank.de/scp/lizenz.do> . Die Formulare der Internetseite finden Sie als Anlage 1 abgebildet.



WICHTIG: Bitte beantragen Sie die Gläubiger-ID bei der Bundesbank und senden Sie diese auf beigefügtem Rückmeldeformular (siehe Anlage 2) **bis spätestens 30.12.2012** an das Referat 7.4 (Informationstechnologie), damit Ihre Gläubiger-ID in der Finanzwesen-Software hinterlegt werden kann.

- d.) Regelung der Vorabinformation mit Kunden/ Zahlungspflichtigen bei Lastschriften
- ⇒ Sofern nichts anderes vereinbart ist muss der Zahlungsempfänger 14 Tage vor Fälligkeit den Zahlungspflichtigen über den Einzug informieren. Hier ist momentan noch nichts zu veranlassen.
- e.) Mandatseinholung bei Kunden/ Zahlungspflichtigen bei Lastschriften
- ⇒ Hier ist momentan nichts zu veranlassen, da die Entscheidung über die AGB-Änderung der Banken noch nicht gefallen ist. Anschließend wird ein aktualisiertes Informationsschreiben vom Ev. Oberkirchenrat herausgegeben.

Ansprechpartner für Fragen zum Thema SEPA im Referat 7.2 (Kasse):

Frau Silber Tel.: 0711/2149-583

Frau Bitz Tel.: 0711-2149-437

Herr Bartesch Tel.: 0711/2149-188

Ansprechpartner für Fragen zum Thema SEPA im Referat 7.4 (IT):

Frau Kühne Tel.: 0711/2149-115

Frau Weber Tel.: 0711/2149-548

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kastrup
Oberkirchenrat